
Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 3 - Bauangelegenheiten	Frau Schug	3 AS-Pe	

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten	15.09.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff
An der Freiheit 17, Fl. Nr. 828/45: Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten

Anlagen:
Eingabeplan Penzberg An der Freiheit

1. Vortrag:

Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl. Nr. 828/45 der Gemarkung Penzberg, An der Freiheit 17.

Das Grundstück Fl. Nr. 828/45 der Gemarkung Penzberg, An der Freiheit 17, befindet sich in keinem rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen ist (ein Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist).

Das Grundstück Fl. Nr. 828/45 der Gemarkung Penzberg, An der Freiheit 17, wurde bereits in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 12.11.2019 und 17.03.2020 behandelt. Die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 17.03.2020 wurde aufgrund der Gefahren bezüglich der Ausbreitung des Corona-Virus abgesagt. Als Entscheidungsgrundlage diene hierbei eine Abfrage bei den Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten, ob diese für oder gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung stimmen würden. Die Ausschussmitglieder sprachen sich einstimmig für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus. Dieser sieht die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens vor.

Der nun eingereichte Bauantrag beinhaltet die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses mit 6 Wohneinheiten mit Tiefgarage. Die Ausmaße von 11,99 m x 17,99 m wurden auf 11,99 m x 16,99 m verringert. Die zuvor geplanten Stellplätze unter dem aufgeständerten Garagengebäude werden jetzt mit 4 oberirdischen und 8 Stellplätzen in einer Tiefgarage nachgewiesen. Die geplanten Stellplätze entsprechen somit der Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg § 3 Abs. 1 Richtzahlen. Hier müssen für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude ab 5 Wohneinheiten mind. 50 v. H. in einer Tiefgarage errichtet werden.